



Verband Deutscher Zeitschriftenverleger Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger

Stellungnahme

zum

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz eines Gesetzes zur Regelung der Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde in Zivilsachen, zum Ausbau der Spezialisierung bei den Gerichten sowie zur Änderung weiterer zivilprozessrechtlicher Vorschriften (Bearbeitungsstand: 29.05.2019)

(Stand der Stellungnahme: 5. Juli 2019)

Der Verband Deutscher Zeitschriftenverleger e. V. (VDZ) ist der Dachverband der deutschen Zeitschriftenverlage. Die Mitgliedsverlage des VDZ geben insgesamt über 3000 Zeitschriftentitel in gedruckter Form und digitalen Varianten heraus und verkörpern damit rund 90 % des deutschen Zeitschriftenmarktes. Über 95 % der VDZ-Mitglieder sind kleine oder mittlere Unternehmen.

Der Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e.V. (BDZV) ist die Spitzenorganisation der Zeitungsverlage in Deutschland. Über seine elf Landesverbände sind dem BDZV mehr als 300 Tageszeitungen sowie 14 Wochenzeitungen einschließlich der zugehörigen Online-Angebote angeschlossen. Gemessen am Umsatz repräsentieren die BDZV-Mitgliedsverlage 85 % des deutschen Zeitungsmarktes.

Die deutschen Zeitschriften- und Zeitungsverleger nehmen dankend die Gelegenheit wahr, zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Regelung der Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde in Zivilsachen, zum Ausbau der Spezialisierung bei den Gerichten sowie zur Änderung weiterer zivilprozessrechtlicher Vorschriften Stellung zu nehmen.

Der Referentenentwurf sieht unter anderem eine dauerhafte Festschreibung der bislang in einer Übergangsvorschrift geregelten Wertgrenze für Nichtzulassungsbeschwerden in Zivilsachen in Höhe von 20.000 Euro vor (dazu unter 1.). Zudem soll zum Ausbau der Spezialisierung der Gerichte in Zivilsachen der Katalog der obligatorischen Spezialkörper bei den Land- und Oberlandesgerichten um Rechtmaterien erweitert werden, die u.a. Pressesachen betreffen (dazu unter 2. a) und b)). Zugleich sollen die Landesregierungen ermächtigt werden, landesweit weitere spezialisierte Spruchkörper einzurichten und Rechtstreitigkeiten an ausgesuchten Gerichten zu konzentrieren (dazu unter 2. b)). Auch sollen Gerichte in Zukunft Sachverständige auch außerhalb einer förmlichen Beweisaufnahme zur Unterstützung des Gerichts insbesondere bei technisch komplexen Sachverhalten beratend hinzuziehen können (dazu unter 3.). Letztlich soll durch Änderung weiterer zivilprozessrechtlicher Vorschriften die Effizienz im Zivilprozess gesteigert werden.

1. Die Wertgrenze für Nichtzulassungsbeschwerden gemäß § 544 ZPO sollte jedenfalls für medienrechtliche Streitigkeiten im Sinne von § 72a Abs. 1 Nr. 6 GVG-RefE bzw. § 119a Abs. 1 Nr. 6 GVG-RefE auf 10.000 Euro herabgesetzt werden.

Die Festlegung der Wertgrenze auf 20.000 Euro gemäß § 544 Abs. 2 Nr. 1 ZPO-RefE zielt auf die Sicherstellung der Funktionstüchtigkeit der Zivilsenate des Bundesgerichtshofs (BGH) und der effizienten Erfüllung seiner Aufgaben als Revisionsinstanz. Das Bestreben, eine Überbelastung des BGH zu verhindern, ist dem Grunde nach zwar nachvollziehbar, aber eine Mindestbeschwer in Höhe von 20.000 Euro würde nicht selten auch eine höchstrichterliche Klärung in presserechtlichen Streitigkeiten verhindern. Insbesondere in Kombination mit dem sogenannten "Fliegenden Gerichtsstand" für Pressedelikte ist dies für Meinungs- und Pressefreiheit unzuträglich und gefährlich. Die Wertgrenze sollte daher generell oder zumindest in medienrechtlichen Streitigkeiten niedriger festgesetzt werden. Ein Wert von 10.000 Euro scheint hierbei angemessen.

- "Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen" im Sinne von §§ 72a Abs.
 1 Nr. 6 und 119a Abs. 1 Nr. 6 GVG-RefE müssen auch Streitigkeiten der digitalen Presse (redaktionell gestaltete Telemedien) erfassen.
- a) Indem Telemedien in §§ 72a Abs. 1 Nr. 6 und 119a Abs. 1 Nr. 6 GVG-RefE nicht erwähnt werden, besteht die Gefahr, dass der wachsende Teil der digitalen Presse ausgegrenzt wird.

Es muss sichergestellt werden, dass die digitalen Angebote der Zeitungen, Zeitschriften und sonstigen Medien zweifelsfrei unter §§ 72a Abs. 1 Nr. 6 und 119a Abs. 1 Nr. 6 GVG-RefE fallen. Der Begriff der Bild- und Tonträger genügt dafür nicht. Die digitalen audiovisuellen Medien sind in der Aufzählung "Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen" enthalten; die digitale Presse hingegen nicht.

Eine Zuordnung von Streitigkeiten über Internetveröffentlichungen der Presse zu "Streitigkeiten aus den Bereichen der Kommunikations- und Informationstechnologie" i. S. des § 72a GVG-RefE bzw. des § 119a GVG-RefE wäre misslich. Dann müssten ggf. verschiedene Kammern über identische Veröffentlichungen entscheiden, wodurch der Sinn der Spezialisierung wiederum unterlaufen würde.

Eine Möglichkeit, diese Frage klarzustellen, besteht darin, hinter Druckerzeugnisse das Wort "Telemedien" und vor das Wort Presse "gedruckter und digitaler" einzufügen.

§§ 72a Abs. 1 Nr. 6 und 119a Abs. 1 Nr. 6 GVG-RefE lauten mit diesem Ergänzungsvorschlag:

"6. Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Telemedien, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in gedruckter und digitaler Presse, Rundfunk, Film- und Fernsehen,"

b) Im Übrigen werden mit §§ 72a Abs. 1 Nr. 6, 119a Abs. 1 Nr. 6 sowie 13a GVG-RefE aus anderen Rechtsgebieten bekannte und bewährte Maßnahmen zur Sicherung der Sachkunde der Spruchkörper im Presse- und Äußerungsrecht ergriffen.

Durch den Ausbau der Spezialisierung der Gerichte in Zivilsachen durch Schaffung der obligatorischen Spezialspruchkörper bei den Land- und Oberlandesgerichten werden Bedingungen geschaffen, die kurz- oder mittelfristig einen Verzicht auf den seit Jahrzehnten hoch umstrittenen sogenannten "Fliegenden Gerichtsstand" ermöglichen. Dessen Befürworter halten ihn bekanntlich für unverzichtbar, weil er sicherstelle, dass Entscheidungen stets von hinreichend mit Presserecht befassten Spezialkammern getroffen würden. Verlagsjuristen haben dagegen immer wieder darauf hingewiesen, dass die Kläger ihre Klagen bewusst an den Gerichtsstandorten erheben, wo sie sich die größten Erfolgschancen versprechen, und dass so medienkritische Spruchkörper strukturell gestärkt würden. Die Spezialisierung der Gerichte wird den "Fliegenden Gerichtsstand" überflüssig machen und eine faire und effiziente Verfahrensführung ermöglichen.

Mit einer Reform des § 32 ZPO, die ergänzend noch erfolgen sollte, sowie der Abschaffung der komplett uneingeschränkten Wahlfreiheit für Kläger würde dieser Streit gelöst, unter gleichmäßiger Wahrung der Interessen beider Seiten.

3. Das Hinzuziehen von Sachverständigen außerhalb der Beweisaufnahme ist nicht unproblematisch, zumindest aber nicht notwendig.

Presserechtliche Streitigkeiten verlangen in aller Regel keine Sachverständigen, so dass sich die folgende Anmerkung eher auf technische Sachverhalte bezieht, die allerdings im Zuge der Digitalisierung der Medien auch für die deutschen Zeitschriften- und Zeitungsverleger zunehmend von Relevanz sind. Insoweit kann das Hinzuziehen von Sachverständigen außerhalb einer förmlichen Beweisaufnahme zur Unterstützung des Gerichts, wie sie § 144 Abs. 1 S. 1 ZPO-RefE vorsieht, als problematisch erscheinen, weil das entscheidungslenkende Wirken dieser Sachverständigen außerhalb einer

4

Beweisaufnahme von den Parteien nur schwer nachzuvollziehen ist. Der zurückhaltende Gebrauch der Richter ist deshalb womöglich sogar zu begrüßen. Eine Änderung des Gesetzes erscheint in jedem Fall unnötig.

Kontakt:

Prof. Dr. Christoph Fiedler RA Ricarda Veigel, LL.M. (Syndikusrechtsanwältin)

VDZ BDZV

Markgrafenstr. 15 Markgrafenstr. 15 10969 Berlin 10969 Berlin

Tel.: +49 30 72 62 98 120 Tel: +49 30 72 62 98 235

c.fiedler@vdz.de veigel@bdzv.de